



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
Nr. 2 – 29. Jahrgang – Potsdam, 15. Februar 2019

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Einheitliche Vordrucke für die ordentlichen Gerichte und die Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg in Strafsachen (Vordruckreihe StP) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 29. Januar 2019 (1414-I. SH 3)	18
Bekanntmachungen	
Widerruf der Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung Bekanntmachung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 5. November 2018	18
Widerruf der Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung Bekanntmachung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 10. Dezember 2018	18
Personalnachrichten	18
Ausschreibungen	19

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Einheitliche Vordrucke für die ordentlichen Gerichte und die Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg in Strafsachen (Vordruckreihe StP)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 29. Januar 2019
(1414-I. SH 3)

Die Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts und des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg vom 27. November 2001 (JMBl. 2002 S. 147), die zuletzt durch Allgemeine Verfügung vom 19. Juni 2013 (JMBl. S. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Verwendung der in der Übersicht über die Vordrucke in Strafsachen aufgeführten und den Gerichten und Staatsanwaltschaften als Mustersammlung zur Verfügung zu stellenden Vordrucke StP 1 bis StP 662 wird hiermit genehmigt und empfohlen.

Es werden folgende weitere Vordrucke zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg in Strafsachen eingeführt:

„StP 180 Protokoll über die richterliche Vernehmung gemäß § 28 IRG
StP 181 Protokoll über die richterliche Vernehmung gemäß § 22 IRG
StP 182 Beschluss gemäß § 22 IRG.“

Brandenburg an der Havel, den 29. Januar 2019

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Clavée

Bekanntmachungen

Widerruf der Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung

Bekanntmachung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 5. November 2018

Die Anerkennung als Gütestelle im Sinne von § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung des ehemaligen Rechtsanwalts Herrn Matthias Lingk in Frankfurt (Oder) wurde mit Bescheid vom 5. November 2018 mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Widerruf der Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung

Bekanntmachung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 10. Dezember 2018

Die Anerkennung als Gütestelle im Sinne von § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung der Frau Claudia Buschner, vormals Claudia Kumm, in Potsdam wurde mit Bescheid vom 10. Dezember 2018 mit Wirkung zum 1. Januar 2018 widerrufen.

Personalnachrichten

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Ernannt:
zum **Ministerialrat – B 2 –**: Ministerialrat Sven Stolpe; zum **Regierungsdirektor**: Oberregierungsrat Wolfgang Schneider

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Ernannt:
zur **Justizhauptwachtmeisterin/zum Justizhauptwachtmeister**: Melanie Steinhöfel in Potsdam, Frank Giersberg in Senftenberg und Thomas Waldmeyer in Nauen

Ausgeschieden:

Richter am Oberlandesgericht Dr. Dirk von Selle in Brandenburg an der Havel durch Übertritt in den Bundesdienst unter Ernennung zum Richter am Bundesgerichtshof

Ruhestand:

Vizepräsidentin des Landgerichts Alexandra Kosyra in Potsdam; Justizamtsrätin Gerlinde Bautz aus Strausberg

Staatsanwaltschaften

Ausgeschieden:

Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Judith Schlimm aus Cottbus durch Entlassung aus dem Justizdienst des Landes Brandenburg

Finanzgerichtsbarkeit

Ruhestand:

Richter am Finanzgericht Jens Hockenholz in Cottbus

Justizvollzug

Ernannt:

zum **Regierungsamtsinspektor – A 10 –**: Reinhard Elischer in Wriezen; zum **Justizvollzugsamtsinspektor – A 10 –**: Andreas Auring in Cottbus-Dissenchen und Torsten Rütz in Neuruppin-Wulkow; zur **Justizvollzugsamtsinspektorin – A 9 Z –**: Anke Dumke in Wriezen; zur **Justizvollzugsamtsinspektorin – A 9 –**: Yvonne Lehnert in Wriezen

Ruhestand:

Regierungsoberamtsrat Ingolf Kramer in Luckau-Duben und Justizvollzugsamtsinspektor Volker Ramisch in Neuruppin-Wulkow

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

I.

Es wird – unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegesehen:

- bei dem Landgericht Neuruppin

eine Stelle für eine **Präsidentin** oder einen **Präsidenten** des Landgerichts
(Besoldungsgruppe R 5 BbgBesO)
- bei dem Amtsgericht Neuruppin

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stelle bei dem Amtsgericht Neuruppin richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **15. März 2019** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber um die Präsidentenstelle bei dem Landgericht Neuruppin eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

II.

Es wird – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegesehen:

- bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg

zwei Stellen für **Vorsitzende Richterinnen** oder **Vorsitzende Richter** am Finanzgericht
(Besoldungsgruppe R 3 BbgBesO)
- drei Stellen für **Richterinnen** oder **Richter** (auf Probe oder kraft Auftrags)
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Justizministerialblatt vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., sowie auf die „Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die Anforderungen für die Eingangs- und Beförderungsämter im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst (AnforderungsAV)“ der Senatorin für Justiz und der Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales vom 5. Dezember 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff., Bezug genommen.

Da in diesen Bereichen Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben (§ 7 Absatz 4 LGG Brandenburg).

Eine Teilzeitbeschäftigung ist gemäß §§ 4, 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. März 2019** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber auf die Stellen der Besoldungsgruppe R 3 BbgBesO eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird. Weiterhin sollen sie aktiv auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Inklusion schwerbehinderter Menschen hinwirken.

III.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen

für die Neubesetzung einer Notarstelle in Frankfurt (Oder) zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen

- die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt haben

oder

- ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität oder Hochschule der ehemaligen DDR mit dem Staatsexamen abgeschlossen und einen zweijährigen Vorbereitungsdienst mit einer Staatsprüfung absolviert haben. Auf den Vorbereitungsdienst mit der Staatsprüfung wird verzichtet, wenn die Bewerberin/der Bewerber als Notarin/Notar in einem Staatlichen Notariat tätig war oder zehn Jahre als Juristin/Jurist gearbeitet hat und notarspezifische Kenntnisse nachweist.

Nach § 7 Absatz 1 der Bundesnotarordnung soll zur hauptberuflichen Amtsausübung als Notarin/Notar in der Regel nur bestellt werden, wer einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessorin/Notarassessor geleistet hat und sich im Anwärterdienst der Notarkammer des Landes befindet, in dem sie oder er sich um die Bestellung bewirbt.

Es besteht die Verpflichtung zur Übernahme der Aktenverwaltung der Urkundengeschäfte der Amtsvorgängerin.

Bewerbungen sind in dreifacher Ausfertigung an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Abteilung II – Notarangelegenheiten –, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam zu richten und müssen bis zum **14. März 2019** eingegangen sein. Sie haben die in Abschnitt II Nummer 3 der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz über die Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot) vom 6. Mai 2014 (JMBl. S. 68), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 16. Mai 2017 (JMBl. S. 42) geändert worden ist, vorgesehenen Angaben zu enthalten.

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,

Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0